

# RS OGH 1986/4/24 6Ob550/86, 7Ob549/88, 6Ob1534/91, 1Ob637/95, 4Ob131/97m, 9Ob270/00x, 5Ob94/02p, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1986

## Norm

MRG §12 Abs3 Ca

## Rechtssatz

Das im § 12 Abs 3 MRG aufgestellte Erfordernis, Gegenstand der zum Eintritt des Erwerbers in das Mietverhältnis führenden Veräußerung müsse das vom Hauptmieter im Mietgegenstand betriebene Unternehmen sein, darf nicht zu eng ausgelegt werden; vielmehr genügt für den schon von Rechts wegen eintretenden Übergang des Mietverhältnisses auf den Unternehmenserwerber, das Vorhandensein eines lebenden Unternehmens des Hauptmieters und dessen Weiterführung durch den Erwerber.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 550/86  
Entscheidungstext OGH 24.04.1986 6 Ob 550/86
- 7 Ob 549/88  
Entscheidungstext OGH 19.05.1988 7 Ob 549/88  
Auch; Beisatz: Eine Verlagerung des Schwerpunktes von einer Warengattung auf eine andere ändert an der Unternehmensidentität nichts. (T1) Veröff: WoBl 1989,45
- 6 Ob 1534/91  
Entscheidungstext OGH 07.03.1991 6 Ob 1534/91  
Auch
- 1 Ob 637/95  
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 637/95  
Vgl
- 4 Ob 131/97m  
Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 131/97m  
Auch; Beis wie T1
- 9 Ob 270/00x  
Entscheidungstext OGH 08.11.2000 9 Ob 270/00x  
Auch; nur: Das im § 12 Abs 3 MRG aufgestellte Erfordernis, Gegenstand der zum Eintritt des Erwerbers in das

Mietverhältnis führenden Veräußerung müsse das vom Hauptmieter im Mietgegenstand betriebene Unternehmen sein, darf nicht zu eng ausgelegt werden. (T2) Beisatz: Die Verlagerung des Schwerpunktes von einer Warengattung auf die andere, der Vertrieb von Waren anderer Herkunft oder die Änderung der Ausgestaltung des Geschäftslokals ändern nichts am Vorliegen einer Unternehmensveräußerung, wenn nach wie vor die Identität des Unternehmens gewahrt bleibt. (T3)

- 5 Ob 94/02p

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 5 Ob 94/02p

Vgl auch; Beis wie T3 nur: Die Verlagerung des Schwerpunktes von einer Warengattung auf die andere oder die Änderung der Ausgestaltung des Geschäftslokals ändern nichts am Vorliegen einer Unternehmensveräußerung. (T4)

- 9 Ob 4/05m

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 9 Ob 4/05m

Auch; Beis wie T3

- 8 Ob 153/18k

Entscheidungstext OGH 24.05.2019 8 Ob 153/18k

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ebenso wenig ändert der Vertrieb von Waren anderer Herkunft oder die Änderung der Ausgestaltung des Geschäftslokals etwas an der Unternehmensidentität und damit am Vorliegen einer Unternehmensveräußerung iSd § 12a Abs 1 MRG. (T5)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070043

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

10.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)